

Zu Itg.-394-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
NÖ. Berufsschulbaufondsgesetz, LGBl.
Nr. 194/1958, geändert wird.

B e r i c h t
des

GEMEINSAMEN KOMMUNAL-AUSSCHUSSES und SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Gemeinsame KOMMUNAL-AUSSCHUSS und SCHUL-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 14.12.1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. V/3-272/11-1972, betreffend den Entwurf des Gesetzes, mit dem das NÖ. Berufsschulbaufondsgesetz, LGBl.Nr. 194/1958, geändert wird, beschäftigt und seine Ansicht wie folgt festgelegt:

Der im Motivenbericht Seite 3, vorletzter Absatz, zitierte § 8 Abs. 2 des NÖ. Berufsschulerhaltungsgesetzes 1957 soll durch § 66 des am 9. Nov. 1972 vom Landtag beschlossenen NÖ. Pflichtschulgesetzes ersetzt werden.

Begründung:

Mit diesem Antrag soll der inzwischen eingetretenen geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden.

LAFERL
Obmann des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

KOSLER
Obmann des
SCHUL-AUSSCHUSSES

KOSLER
Berichterstatter